



## Bundesministerium für Arbeit und Soziales

### Änderung der Bekanntmachung Förderrichtlinie zum ESF-Bundesprogramm „rückenwind – Für die Beschäftigten und Unternehmen in der Sozialwirtschaft“

Vom 17. Oktober 2018

Die Bekanntmachung – Förderrichtlinie zum ESF-Bundesprogramm „rückenwind – Für die Beschäftigten und Unternehmen in der Sozialwirtschaft“ vom 8. April 2015 (BAAnz AT 24.04.2015 B2) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.1 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Der Bund gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) Zuwendungen für Vorhaben der integrierten und nachhaltigen Personal- und Organisationsentwicklung in der Sozialwirtschaft, die geeignet sind, den Herausforderungen des demografischen Wandels zu begegnen und eine hohe Qualität sozialer Dienstleistungen in der Sozialwirtschaft sicherzustellen.“

2. Nummer 4.5 wird wie folgt geändert:

Der Satz „Die Dauer der Bewilligung eines einzelnen Vorhabens beträgt bis zu drei Jahre.“ wird geändert in „Die Dauer der Bewilligung eines einzelnen Vorhabens beträgt in der Regel bis zu drei Jahre.“

3. Nummer 6.3 wird wie folgt geändert:

Der Absatz: „Die Fördergrundsätze des Bundesverwaltungsamtes für die Bewilligung von Zuwendungen aus dem Europäischen Sozialfonds ([www.esf-projekte.bund.de](http://www.esf-projekte.bund.de)) sind einzuhalten. Sie legen den allgemeinen Finanzrahmen für die Projektförderung fest.“ wird wie folgt gefasst: „Bei der Durchführung der Projekte sind die Fördergrundsätze des Bundesverwaltungsamtes für die Bewilligung von Zuwendungen aus dem Europäischen Sozialfonds ([www.esf-projekte.bund.de](http://www.esf-projekte.bund.de)) zu beachten.“

4. In Nummer 7.1 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Der Bundesrechnungshof ist gemäß § 91 BHO zur Prüfung berechtigt.“

5. In Nummer 7.2 wird in Absatz 2 der Satz „Ebenso kann auf das Einscannen von Personalkostenbelegen verzichtet werden; diese werden weiterhin ausschließlich im Original eingesehen.“ gestrichen.

6. Nummer 8 wird wie folgt neu gefasst:

„Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft und ist gültig bis 30. Juni 2022.“

Bonn, den 17. Oktober 2018

Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales

Im Auftrag  
A. Hemmann